

STIFTUNG ORDNUNGSPOLITIK

RECHENSCHAFTSBERICHT 2025

Die Stiftung Ordnungspolitik ist eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts. Sie wurde am 22. Juni 2005 gemäß § 80 BGB i.V.m. §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom Regierungspräsidium Stuttgart als rechtsfähige Stiftung anerkannt. Die Stiftung Ordnungspolitik bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung, wobei dieser Zweck in Richtung auf die Festigung und Förderung der Grundlagen einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf nationaler, europäischer und/oder internationaler Ebene verfolgt werden soll.

Die Stiftung will insbesondere auch dazu beitragen, dass sich in Europa eine Ordnung durchsetzt, in der Freiheit und Menschenwürde bestimmende Faktoren sind und es auch für die nachfolgenden Generationen bleiben können. Die Stiftung Ordnungspolitik versteht sich dabei als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit. Um ihre Ziele zu erreichen, unterhält die Stiftung einen wissenschaftlichen Think-Tank mit dem Namen „Centrum für Europäische Politik“, der sich professionell mit der europäischen Integration befasst, wissenschaftlich belastbare Konzepte für die weitere Integration entwickelt und eine ordnungsökonomisch fundierte Identifizierung und Analyse der EU-Wirtschaftspolitik vornimmt.

Wissenschaftliche Arbeit

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Politik, Ziele zu bestimmen. Allerdings wird die Entscheidung darüber, wie ein als erstrebenswert benanntes Ziel verfolgt wird, selten vom Ergebnis einer sachgerechten Abwägung abhängig gemacht. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, die Mittel zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele einer wissenschaftlich fundierten ordnungspolitischen und juristischen Überprüfung und Bewertung zu unterziehen. Zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, die sich mittels ökonomischer und juristischer Analysetechniken differenziert bewerten lassen.

Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit

Wirtschaftswissenschaftliche Basis für die Arbeit der Stiftung

Ein wesentliches Unterscheidungskriterium hinsichtlich der Beurteilung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse besteht in der Beantwortung der Leitfrage, ob lediglich die Rahmenbedingungen beeinflusst werden sollen, unter denen Marktprozesse stattfinden, oder ob bestimmte Ergebnisse diskretionär durch Eingriffe in den Markt herbeigeführt werden sollen. Die wirtschaftswissenschaftliche Analyse der Stiftung beruht hierbei auf dem Fundament der Ordnungsökonomik, deren grundlegende Arbeiten vor allem von den Freiburger Ökonomie-Professoren Walter Eucken und Friedrich August von Hayek („Freiburger Schule“) verfasst wurden. Die Ordnungsökonomik widmet sich zunächst der rein positiven Untersuchung, wie Regeln bzw. Ordnungsrahmen die Handlungen von Individuen beeinflussen. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend, ist es ein Ziel der Ordnungsökonomik, normativ jene Regeln zu implementieren, die unter Wahrung der individuellen Freiheit für ein friedliches und prosperierendes Zusammenleben erforderlich sind. Der Staat gibt die Regeln vor, die Individuen aber handeln frei im Rahmen dieser Regeln. Eine solche ordnungspolitische Sichtweise führt dazu, dass in einer Vielzahl von Fällen Maßnahmen bevorzugt werden, die den Marktteilnehmern dezentrale Anpassungen an Knappheitsrelationen ermöglichen, so dass sich Marktergebnisse endogen innerhalb des Ordnungsrahmens ergeben. Die Marktergebnisse, die sich so ergeben, sind niemals genau vorhersagbar. Direkte Eingriffe in das Marktgeschehen sind aus ordnungspolitischer Sichtweise nur dann gerechtfertigt, wenn der Markt nicht zu einem effizienten Ergebnis kommt. Zusätzlich muss bei einem staatlichen Eingriff, beispielsweise durch ein Ge- oder Verbot, sichergestellt werden, dass damit die

Effizienz steigt. Bei den dafür notwendigen Effizienzanalysen ist zu beachten, dass sich der technische Effizienzbegriff als Ausdruck von mengenmäßigen Input-Output-Relationen vom ökonomischen Effizienzbegriff dadurch unterscheidet, dass letzterer das technische Mengenrüst um ökonomisch fundierte Bewertungen ergänzt. Regulierende Eingriffe, die in Form von Ge- und Verboten einzig auf den technischen Effizienzbegriff abstellen, verfehlen in der Regel das Ziel ökonomischer Effizienz. Diese Grundsatzüberlegungen sind wesentliche Leitfragen für die wirtschaftswissenschaftliche Analysearbeit der Stiftung.

Rechtswissenschaftliche Basis für die Arbeit der Stiftung

Maßstab der rechtswissenschaftlichen Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen der EU durch die Stiftung ist das europäische Primärrecht, wie es insbesondere im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kodifiziert ist und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ausgelegt wird. Die Untersuchung der in den Richtlinien- und Verordnungsvorschlägen, Empfehlungen, Grün- und Weißbüchern sowie Mitteilungen der EU-Kommission vorgesehenen Maßnahmen konzentriert sich auf Fragen der Rechtsetzungskompetenz, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Rechtsetzungskompetenz: Angesichts des teilweise sehr weitreichenden Regelungsbereichs wirtschaftspolitischer Maßnahmen kommen für zahlreiche Vorhaben oft verschiedene Kompetenzgrundlagen in Betracht. Damit stellt sich aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Frage nach der jeweils einschlägigen Handlungsbefugnis. Von ihrer Beantwortung hängt das für den Erlass der entsprechenden Maßnahme heranzuziehende Rechtsetzungsverfahren ab. Zudem variieren je nach der Rechtsgrundlage eines Sekundärrechtsaktes die Möglichkeiten für nationale Ausgestaltungen, die den Mitgliedstaaten der EU durch das europäische Primärrecht eingeräumt sind. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht stellt sich daher die Aufgabe, die potenziellen Kompetenzgrundlagen sauber voneinander abzugrenzen und die einschlägige Handlungsbefugnis, auf die das Tätigwerden der EU gestützt wird, klar zu bestimmen.

Subsidiarität: Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Grundsatz der Subsidiarität wird die Europäische Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Die durch den Vertrag von Maastricht eingeführte und in den Vertrag von Lissabon übernommene Vorschrift formuliert allgemeine Grundsätze einer Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. Hierdurch soll eine zu weitreichende – und letztlich der europäischen Integration abträgliche – Zentralisierung vermieden werden. Das Subsidiaritätsprinzip ist aufgrund der ihm inhärenten Offenheit und Flexibilität schwer fassbar. Und obwohl es sich bei dieser Kompetenzausübungsregel um einen zwingenden und justiziablen Rechtsgrundsatz handelt, wird die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzungspraxis der EU oft nur formelhaft geprüft und entsprechend oft verletzt. Vor diesem Hintergrund untersucht die Stiftung jedes Vorhaben der EU-Kommission daraufhin, ob es aus rechtswissenschaftlicher Sicht den Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips genügt.

Verhältnismäßigkeit: Der Grundsatz der Subsidiarität wird durch die weitere Kompetenzausübungsschranke des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 4 EUV ergänzt. Demnach dürfen Maßnahmen der EU nicht über das für die Erreichung der Ziele nötige Maß hinausgehen. Alle Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn sein. Die rechtswissenschaftliche Analyse der Stiftung legt an alle Regelungsvorhaben diesen Maßstab an.

Wissenschaftliche Arbeit in den einzelnen Kompetenzbereichen der Stiftung

2025 wurden in den bestehenden Kompetenzbereichen (Binnenmarkt und Wettbewerb; Technologische Innovation, Infrastruktur und industrielle Entwicklung; Klima und Energie; Umwelt; Verkehr; Finanzmärkte; Informationstechnologien; Digitalisierung und Neue Technologien) die wesentlichen die Wirtschaft betreffenden Politikvorhaben der EU analysiert. Schwerpunkte

dabei waren die Prüfung der Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem ordnungspolitischen Paradigma und die Vereinbarkeit mit dem europäischen und dem deutschen Recht. Zu den jeweils untersuchten Problemstellungen fand in zahlreichen Gesprächen ein wissenschaftlicher Austausch mit weiteren Experten – Universitätsprofessoren, wissenschaftlichen Instituten, Ministerien, sonstigen staatlichen Behörden und Verbänden – statt. Neben der Analysetätigkeit erstellt das cep auch Studien, Gutachten, Inputs, Dossiers und Adhocs bereit, in denen besondere Aspekte einzelner Politik- oder Regulierungsvorhaben umfassend untersucht werden. Auf der frei zugänglichen Website „Common Ground of Europe“ werden Artikel zu aktuellen EU-Themen gesammelt und der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dabei werden unter anderem Analysen der Stiftung in einfacherer Sprache veröffentlicht.

Kompetenzbereich Binnenmarkt und Wettbewerb

Der Kompetenzbereich Binnenmarkt und Wettbewerb analysiert die wirtschaftlich relevanten Maßnahmen der Europäischen Union zur Vollendung des Binnenmarktes unter wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten. Auch 2025 hat der Kompetenzbereich zahlreiche Arbeiten veröffentlicht.

Der EU Space Act war ein Schwerpunkt des Kompetenzbereichs. Er wurde zusammen mit dem Kompetenzbereich „Digitalisierung und Neue Technologien“ wissenschaftlich analysiert. Mit dem EU Space Act will die Europäische Kommission durch gemeinsame Regeln für Sicherheit und Resilienz im Weltraum sorgen. Der Entwurf der Kommission soll nationale Vorschriften harmonisieren und gemeinsame Sicherheitsstandards etablieren. Dies ist notwendig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Weltraumaktivitäten im europäischen Binnenmarkt zu sichern. Die Analyse zeigt allerdings auch, dass zu komplexe Genehmigungs- und Berichtspflichten gerade kleinere europäische Unternehmen und Start-ups im wachsenden Raumfahrtsektor zu überfordern drohen. Nur mit einer starken industriellen Basis kann die EU im globalen Wettbewerb bestehen. Die Analyse betont, dass der Weltraum längst ein wirtschaftlicher und geopolitischer Schlüsselraum ist. Damit Europa hier eine führende Rolle einnimmt, braucht es klare Regeln, marktwirtschaftliche Anreize und eine kohärente Industriepolitik. Nur so kann eine regelbasierte und wettbewerbsfähige europäische Raumfahrtordnung entstehen. Der Kompetenzbereich hält den Vorstoß für notwendig, warnt jedoch vor Überregulierung und fehlender Innovation. Der Space Act ist ein Test für Europas Fähigkeit, seine Souveränität auch jenseits der Erde zu behaupten.

Der Kompetenzbereich hat 2025 außerdem den Zoll-Deal zwischen der EU und den USA analysiert. Der Deal zeigt deutlich, dass militärische Abhängigkeiten und wirtschaftliche Macht zunehmend zur Durchsetzung nationaler Interessen eingesetzt werden – auch gegenüber langjährigen Partnern. Es ist ein einseitiger Deal zu Lasten der EU: 15% Zölle für US-Importe, dazu umfangreiche Energieimporte aus den USA, Investitionszusagen europäischer Unternehmen sowie die Öffnung des Binnenmarkts für US-Waren. Die Verhandlungen machten die strukturelle Asymmetrie sichtbar: eine wirtschaftlich starke, aber militärisch abhängige EU, die nicht auf Augenhöhe verhandeln konnte. Die wirtschaftlichen Folgen für die EU können erheblich sein: sinkende Exporte in die USA, Produktionsverlagerungen und zunehmende Importe aus Drittstaaten, vor allem China. Die wissenschaftliche Analyse ergab: Um die Lasten des Zoll-Deals für europäische Unternehmen zu verringern, ist es wichtig, diesen Schock in einen Reformimpuls zu verwandeln: Die EU muss den Binnenmarkt umfassend modernisieren und ihre Außenhandelsbeziehungen diversifizieren. Sie muss ihre interventionistische Industriepolitik zugunsten einer klaren geostrategischen Priorisierung überarbeiten. Konkret gilt es, Hemmnisse innerhalb des Binnenmarktes zügig zu beseitigen und Bürokratie umfassend abzubauen: Maßnahmen wie das „28. Regime“ für Unternehmensgründungen, die Harmonisierung von Produktkennzeichnungen, die schnellere Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die angekündigten Digital- und Umwelt-Omnibus-Gesetze können die Kosten für europäische Unternehmen senken und so ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Außenwirtschaftlich gilt es, den Abschluss von Freihandelsverträgen zu beschleunigen und Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung bei Konformitätsbewertungen auszubauen. Auch ein EU-Beitritt zum CPTPP muss geprüft werden. Ergänzt durch eine vertiefte Kapitalmarktunion, die Investitionen erleichtert,

könnte der Zollschock so zum Katalysator für einen integrierten, digitalen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkt werden.

Der Kompetenzbereich hat die EU-Binnenmarktstrategie 2025 unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten analysiert, denn ein funktionierender Binnenmarkt ist zentral für die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Die Binnenmarktstrategie soll den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital in Europa weiter vertiefen. Mit klaren Maßnahmenpaketen sollen zentrale Marktbarrieren abgebaut, die Digitalisierung gefördert und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen gestärkt werden. Unter anderem will die Kommission die sogenannten „Terrible Ten“ abbauen. Dabei handelt es sich um die zehn gravierendsten Hindernisse, die grenzüberschreitende Aktivitäten erschweren, etwa uneinheitliche Kennzeichnungspflichten sowie komplizierte Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmern und für die Gründung von Unternehmen. Mit weiteren Omnibus-Gesetzen sollen zudem mehrere Rechtsakte vereinfacht und besser aufeinander abgestimmt werden. Bei der geplanten Einführung eines „28. Regime“ zur Erleichterung von Unternehmensgründungen haben die cep-Experten kompetenzrechtliche Bedenken. Denn bei der Schaffung einer zusätzlichen supranationalen Gesellschaftsform handelt es sich nicht um eine Harmonisierung, so dass die Binnenmarktcompetenz nicht einschlägig ist. Stattdessen bedürfte es eines einstimmigen Ratsbeschlusses. Wichtige ergänzende Regelungen können zudem nur in Form von Richtlinien erlassen werden, was keine schnelle Lösung ermöglicht. Des Weiteren will die EU-Kommission Normungsprozesse in der EU beschleunigen und gemeinsame Spezifikationen festlegen dürfen, mit denen Unternehmen die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften nachweisen können, wenn harmonisierte Normen (noch) nicht zur Verfügung stehen. Die Festlegung gemeinsamer Spezifikationen durch die Kommission muss auf klar definierte Ausnahmen beschränkt bleiben. Denn es besteht die Gefahr politischer Einflussnahme auf Inhalte, die fachlich-neutral entwickelt werden sollten. Alles in allem befürwortet der Kompetenzbereich die Ausrichtung der Strategie und fordert deren entschlossene Umsetzung. Sachgerecht ist u.a., dass die Kommission auf bessere Anwendung und Vereinfachung bestehender Regeln statt nur auf den Erlass neuer Vorschriften setzt. Kommission und Mitgliedstaaten stehen aber vor substantziellen Herausforderungen, damit die „Terrible Ten“ tatsächlich zügig abgebaut werden. Denn die meisten dieser Hindernisse versucht die Kommission seit zwanzig Jahren zu beseitigen, etwa bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Nach Ansicht der cep-Wissenschaftler bietet allem voran der Digital-Omnibus Möglichkeiten, komplexe Regelungen umfassend zu konsolidieren und zu vereinfachen.

Der Kompetenzbereich hat eine Umfrage zum Thema Bürokratieabbau durchgeführt. Konkret wurden 40 Unternehmen befragt, wie sich europäische Regulierung auf ihren betrieblichen Alltag auswirkt und welche Ansätze sie für einen wirksamen Bürokratieabbau sehen. Die zentralen Erkenntnisse der Befragung lauten: Bürokratie ist zum echten Geschäftsrisiko geworden, viele Unternehmen empfinden die bürokratische Belastung nicht mehr nur als lästig, sondern als ernstzunehmendes wirtschaftliches Problem. Sie bremst Investitionen, Innovationen und die Umsatzentwicklung. Der „Brüssel-Effekt“ bleibt in der Praxis oft wirkungslos: Das politische Argument, dass europäische Regeln global Maßstäbe setzen und dadurch Vorteile für europäische Unternehmen schaffen, überzeugt in der Unternehmenspraxis kaum. Kosten und Umsetzungsaufwand überwiegen den strategischen Nutzen deutlich. Nahezu alle befragten Unternehmen unterstützen politische Zielsetzungen wie Umwelt- oder Verbraucherschutz und erkennen an, dass gesetzliche Regelungen dafür notwendig sind. Ihre Kritik richtet sich nicht gegen das Ob, sondern gegen das Wie der Regulierung: Es mangelt an Verhältnismäßigkeit, Kohärenz und Umsetzbarkeit. Größtes kurzfristiges Entlastungspotenzial liegt in der Reduktion konkreter Pflichten: Als besonders belastend werden Dokumentationspflichten, Berichtspflichten, Melde- und Anzeigepflichten, Nachweispflichten sowie Antrags- und Genehmigungspflichten empfunden. Parallel dazu braucht es einen smarteren Regulierungsstil. Die Rückmeldungen der Unternehmen machen deutlich, worauf es ankommt: mehr Selbstregulierung durch Branchenstandards, mehr Anreizmechanismen statt starrer Pflichten, mehr Prinzipienorientierung statt Detailsteuerung und weniger Ge- und Verbote. Rechtstexte müssen verständlich formuliert, systematisch aufgebaut und kohärent gestaltet sein. Nur so wird Regulierung praxistauglich und bürokratiearm. Schließlich muss die Behördeninteraktion digitaler und

einfacher werden. Unternehmen fordern mehr und bessere digitale Schnittstellen sowie schlanke Verfahren bei Interaktionen mit Behörden.

Zusammen mit anderen Kompetenzbereichen wurde als Antwort auf den Liberation Day eine wissenschaftliche Studie angefertigt, die Möglichkeiten aufzeigt, die Dominanz amerikanischer Digitalkonzerne auf dem europäischen Markt zu verringern. Denn die EU verzeichnet einen wachsenden Nettoimport an digitalen Dienstleistungen gegenüber den USA. Gleichzeitig wächst Europas digitale Abhängigkeit mit Risiken für technologische Innovationskraft, gesellschaftliche Resilienz und demokratische Souveränität. Die Marktmacht weniger Konzerne verfestigt sich und mit ihr ein asymmetrisches Machtverhältnis. Ohne fiskalisches Gegengewicht verliert Europa nicht nur Einnahmen, sondern auch Kontrolle über kritische Infrastrukturen. Die Autoren fordern zudem, dass die EU die gegenwärtige Situation nutzt, um die eigene Steuerhoheit durchzusetzen und so die digitale Souveränität stärkt. Sie schlagen dafür ein dreiteiliges Besteuerungsmodell vor: eine Abgabe auf importierte Systemsoftware (Digitalzoll), eine Steuer auf den Umsatz aus dem Wertschöpfungsbeitrag der Nutzer zu digitalen Dienstleistungen und eine Netzzugangsgebühr (Digitalmaut). Anliegen des Konzeptes ist es, ein alternatives Besteuerungsmodell für territorial schwer greifbare digitale Dienstleistungen zu entwickeln, das an den zentralen Grundlagen von digitaler Wertschöpfung wie Software, Daten und Netzwerken ansetzt. Die Instrumente sind ausdrücklich nicht kumulativ, sondern komplementär und führen nicht zu unbeabsichtigter Mehrfachbesteuerung. Sie sind nicht als langfristige Ideallösung für das Problem der digitalen Abhängigkeit zu sehen, sondern vielmehr als Ergänzung des Instrumentariums an Abwehrmaßnahmen der EU. Ziel ist es, die europäische Verhandlungsposition zu stärken und faire Wettbewerbsbedingungen für den heimischen Digitalsektor zu schaffen. Die wirksame und glaubwürdige Besteuerung digitaler Konzerne setzt indes voraus, die Monopolmacht dieser Anbieter zu brechen und eigene digitale Infrastruktur aufzubauen.

Der Kompetenzbereich hat das Omnibus-I-Paket der Kommission wissenschaftlich analysiert. Mit dem Omnibus-I-Paket will die EU-Kommission die Vorschriften zu Nachhaltigkeit und Lieferketten vereinfachen. Konkret will die EU-Kommission verschiedene Regulierungsbereiche zusammenfassen und vereinfachen, um den Bürokratieaufwand für Unternehmen um mindestens 25 % zu reduzieren. Im Rahmen des Omnibus-I-Pakets hat die Kommission u.a. Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung [Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)] und der Lieferketten-Richtlinie [Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)] vorgelegt. Der Kompetenzbereich kommt zu einem gemischten Ergebnis: Die Vorschläge der Kommission sind ein erster Schritt, gehen aber nicht weit genug. Bei der Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind die geplante Befreiung von 80 % der bisher berichtspflichtigen Unternehmen und die Reduktion der Berichtsumfänge zu begrüßen. Doch die Konzentration auf Großunternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern ist willkürlich und führt zu Marktverzerrungen. Stattdessen plädieren die Autoren für proportional abgestufte und EU-weit einheitliche Berichtsstandards. Bei der Lieferkettenrichtlinie kritisieren die Autoren, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen kaum tatsächliche Entlastungen bringen. Die Kommission setzt auf Klarstellungen und Ausnahmen, aber diese schaffen zu viele neue Unsicherheiten. Zwar sind punktuelle Erleichterungen vorgesehen, etwa bei Prüffristen oder durch eine Begrenzung der Einbeziehung von Interessenträgern. Doch an anderer Stelle wird Bürokratie nur von kleinen und mittleren Unternehmen zu größeren Unternehmen umverteilt. Alles in allem bleibt der bürokratische Aufwand hoch. Besonders problematisch ist die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die für massive Rechtsunsicherheit sorgen werden. Unklare Rückausnahmen schwächen so die Wirkung der geplanten Entlastungen für Unternehmen.

Schließlich hat der Kompetenzbereich zusammen mit anderen Kompetenzbereichen die europapolitischen Positionen der Parteien bei der Bundestagswahl gegenübergestellt. Denn eine Bundestagswahl ist nicht nur eine Richtungsentscheidung für Deutschland. Sie ist es auch für Europa. Die EU ist von außen so bedroht und nach innen so gefordert wie noch nie zuvor in ihrer Geschichte. Die Analyse der europapolitischen Positionen der Parteien zeigt, dass die EU oft als Teil der Lösung, manchmal auch als Teil des Problems, fast nie aber als eine Zukunftsvision gesehen wird. Im Einzelnen: Während Grüne und FDP Europa mit positivem Fokus (hohes Textvolumen, pro-europäische Tonalität) als Kern ihrer Programme verankern,

lehnen AfD und BSW weitere Integration ab. SPD, CDU/CSU und Linke positionieren sich zwischen diesen Polen – die SPD mit sozialpolitischen, die Union mit sicherheitsorientierten und die Linke mit marktkritischen Akzenten. Implizite Europabilder reichen von überdurchschnittlich positiven Narrativen bei den Grünen über pragmatische Haltungen bei SPD und Union bis zur grundsätzlichen EU-Skepsis der AfD. Alle deutschen Parteien außer der Linken wollen europäische Bürokratie abbauen. CDU/CSU, FDP, BSW und AfD fordern hierfür die Abschaffung oder Aussetzung bestimmter europäischer Vorschriften, insbesondere von Berichtspflichten. In der Klima- und Energiepolitik gibt es deutliche Unterschiede in den Positionen der Parteien zur Linie der Kommission.

Kompetenzbereich Technologische Innovation, Infrastruktur und Industrielle Entwicklung

Der Kompetenzbereich analysiert die ökonomischen Auswirkungen neuer Technologien, insbesondere von Nachhaltigkeitstechnologien, die für den Clean Industrial Act und die klimapolitischen Ziele der EU relevant sind. Zudem untersucht er die infrastrukturellen und regulatorischen Anforderungen für deren nachhaltige Nutzung und Entwicklung. Darüber hinaus werden die dazugehörigen Gesetzgebungsvorhaben der EU analysiert und bewertet. Grundlage ist eine marktwirtschaftliche Perspektive: Es geht um die Frage, wie sich neue Technologien in ein marktbasierendes System integrieren lassen, welche Infrastruktur hierfür geschaffen werden muss und welcher regulatorischen Instrumente es bedarf.

Im Jahr 2025 hat sich der Kompetenzbereich mit einer Vielzahl konkreter Herausforderungen im Zusammenhang mit der industriellen Transformation wissenschaftlich beschäftigt. Auf Basis empirischer Befunde hat er neue Politikempfehlungen entwickelt und diese anhand zahlreicher Publikationen kommuniziert.

Ein wichtiger Themenkomplex waren die Kosten des Produktionsfaktors Strom. Der Kompetenzbereich hat sich mit den Plänen der Europäischen Kommissionen zur Senkung der Strompreise in der EU, dem Aktionsplan für bezahlbare Energie, beschäftigt. Es wurde festgestellt, dass einige Vorschläge potenzielle Gefahren für das Funktionieren der Energiemärkte darstellen. Das Potenzial künftiger Marktinterventionen und neuer Nachfragebündelungsmodelle erhöht die Unsicherheit auf den europäischen Gasmärkten und gefährdet somit langfristig die Versorgungssicherheit. Der Schlüssel zur Lösung des Problems der Energiekosten liegt vielmehr in wirtschaftlichen Anreizen für eine bessere Systemintegration erneuerbarer Energien. Die im Aktionsplan genannten marktbasierenden Maßnahmen – Förderung von Stromabnahmeverträgen und Flexibilitätsanreizen auf der Nachfrageseite – sollten von den Mitgliedstaaten vorrangig und einheitlich umgesetzt werden, um den Energiebinnenmarkt zu unterstützen. Preisunsicherheiten bei Energieimporten lassen sich am wirksamsten durch einen stabilen Rechtsrahmen bewältigen, der ein verlässliches Umfeld für langfristige Lieferverträge und neue Beschaffungslösungen für Erdgas und (künftige) erneuerbare Gase bietet. Darüber hinaus können öffentliche Kreditgarantien ein wirksames Mittel sein, um risikobedingte Finanzierungsentpässe beim Ausbau des Stromnetzes zu überwinden. Es ist jedoch wichtig, dass die EU und die Mitgliedstaaten klare Kriterien für die Gewährung von Kreditgarantien für ein Netzprojekt festlegen und Transparenz über das Ausmaß der eingegangenen öffentlichen Risiken schaffen. Darüber hinaus sollten grenzüberschreitende Ausbauprojekte im Interesse der Marktintegration priorisiert werden, beispielsweise durch ein spezifisches IPCEI für Stromnetze.

Zudem hat der Kompetenzbereich insgesamt drei Regionalstudien zur EU-Handelsdiplomatie mit anderen Weltregionen verfasst: Afrika, Nordamerika und Lateinamerika. Die Studien umfassen erstens eine Darstellung der langfristigen Entwicklung der EU-Handelsbeziehungen mit den betroffenen Regionen vor dem Hintergrund der strukturellen Veränderungen und geopolitischen Umbrüche der letzten zwanzig Jahre. Zweitens werden mögliche Themenschwerpunkte einer vertieften regionsspezifischen Zusammenarbeit identifiziert und untersucht. Im Hinblick auf die Kooperation mit Nordamerika können der Handel mit Erdgas und erneuerbarem Wasserstoff sowie die Bildung gemeinsamer Lieferketten für kritische Mineralien zu Bausteinen einer neuen transatlantischen Allianz werden, die eine robuste globale Handelsordnung mitgestaltet. Die Zusammenarbeit mit Afrika sollte sich auf technologieintensive Bereiche

konzentrieren, die für die Modernisierung und den Strukturwandel der afrikanischen Wirtschaft relevant sind. In dieser Phase sind die gemeinsame Entwicklung einer digitalen Wirtschaft und der Aufbau gemeinsamer Wertschöpfungsketten für erneuerbaren Wasserstoff besonders attraktive Bereiche. Die lateinamerikanische Region bietet nicht nur als Markt für Industrieprodukte ein großes Potenzial, sondern auch als stabiler Lieferant von erneuerbaren Energiequellen und kritischen Mineralien. Sie könnte auch zu einem wichtigen Verbündeten im zunehmend unausgewogenen geoökonomischen Machtkampf werden.

In Kooperation mit dem Kompetenzbereich "Klima und Energie" hat der Kompetenzbereich die neue EU-Industriestrategie des "Clean Industrial Deal" untersucht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Vorgaben zum Aufbau grüner Leitmärkte und der verstärkte Einsatz risikoabsorbierender Förderinstrumente dienen primär zur Verbesserung der Kapitalmarktgängigkeit von Investitionen in emissionsarme Technologien. Ökonomisch sind diese Maßnahmen durchaus begründbar. Sofern sachgerecht ausgestaltet, können sie zur Reduktion von Koordinationsproblemen in der Transformation beitragen und zugleich die Technologieentwicklung vorantreiben. Damit verbessern sie auch die gesamtwirtschaftliche Effizienz der Transformation und senken so die Emissionsvermeidungskosten. In jedem Fall erhöhen sie aber die Komplexität der Transformationspolitik. So muss für die gezielte Förderung klimafreundlich hergestellter Produkte zunächst ein Zertifizierungssystem aufgebaut werden, das den produktspezifischen Technologieoptionen Rechnung trägt. Zudem geht mit ihrem Einsatz unmittelbar eine Umverteilung von Kosten und Risiken der Transformation einher. Bei den in der Strategie genannten Maßnahmen sind es in erster Linie die öffentlichen Haushalte, die eine größere Last in Form von Mehrkosten aus öffentlicher Beschaffung zu Schultern hätten. Dies betrifft neben der nationalen potenziell auch die regionale und die lokale administrative Ebene. Neben der Gefahr einer ausgabenseitigen Überlastung droht hier auch ein Verlust an Kostentransparenz: Ein zunehmender Teil der Transformationskosten könnte die Form von verdeckten Preissteigerungen in einer schwer überschaubaren Vielfalt an öffentlichen Ausschreibungen annehmen. Des Weiteren hat der Kompetenzbereich in einer wissenschaftlichen Studie die Chancen und Anforderungen von zukünftigen grünen Handels- und Investitionspartnerschaften der EU mit Drittstaaten analysiert. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten beim Aufbau neuer grüner Lieferketten ist nicht nur für die Steigerung der Kosteneffizienz unerlässlich, sondern auch für die Diversifizierung bestehender lieferantenspezifischer Risiken und Engpässe beim Zugang zu Ressourcen. Der Horizont reicht weit über die Sicherung von Rohstoffen hinaus und umfasst auch den Zugang zu erneuerbaren Energien, Produktionskapazitäten, Wissen und qualifizierten Arbeitskräften. Die Umsetzung einer solchen übergreifenden Strategie erfordert koordiniertes Handeln der Akteure aus Wirtschaft und Politik. Auf politischer Seite könnten sich die von der Kommission angekündigten Partnerschaften als entscheidendes Instrument erweisen, um die bestehenden bilateralen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten auf die Anforderungen der Lieferketten für grüne Technologien auszurichten. Allerdings fehlt noch ein Fahrplan für ihre Umsetzung und Verwaltung. Erstens sollte sie transparente Leitlinien und Grundsätze für die Auswahl von Partnern zur Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit enthalten. Zweitens sollte sie Leitlinien für die Auswahl politischer Maßnahmen aus dem umfangreichen Katalog potenzieller Kooperationsinstrumente formulieren, wobei die spezifischen Fähigkeiten eines Partnerlandes, Kooperationshindernisse und bestehende wirtschaftliche Beziehungen zur EU zu berücksichtigen sind. Die Studie liefert einige theoretische Überlegungen und empirische Erkenntnisse für einen solchen Fahrplan. Die Definition eines optimalen Partnerportfolios wird in erster Linie durch den Kompromiss zwischen effizienzsteigernder Komplementarität und risikomindernder Substituierbarkeit bestimmt, was einen technologiespezifischen Ansatz für Verhandlungsstrategien erfordert.

Außerdem hat der Kompetenzbereich den Vorschlag der Kommission für ein Gesetz für kritische Arzneimittel bewertet. Die internationalen Lieferketten für kritische Arzneimittel sind gegenwärtig einer starken Dynamik ausgesetzt. Die zunehmende Marktdominanz Chinas bei der Herstellung von Wirkstoffen stellt Länder weltweit vor die Frage, wie sie Versorgungssicherheit langfristig garantiert können. Große geografische Unterschiede bei den jüngsten F&E-Aktivitäten im Arzneimittelbereich lassen für die Zukunft weitere Verschiebungen in den Handelsströmen erwarten. Die EU ist vor diesem Hintergrund mehr denn je gefordert, Versorgungssicherheit bei Arzneimitteln durch eine effektive Standortstrategie zu stärken. Der

Gesetzgebungsvorschlag weist hierfür grundsätzlich den Weg. Die vorgeschlagenen Instrumente sind problemgerecht und bei konsequentem Einsatz geeignet, zu Erhalt und Aufbau wettbewerbsfähiger Produktionskapazitäten für kritische Arzneimittel in der EU beizutragen. Zugleich verzichtet der Vorschlag sinnvollerweise auf stark interventionistische Maßnahmen wie Vorgaben zur Lagerhaltung von Arzneimitteln an Unternehmen oder verpflichtende gemeinsame Beschaffung. Seine Umsetzung ist dennoch nicht ohne Risiken für Wettbewerb, Marktgefüge und die Einhaltung internationaler Abkommen. Das betrifft insbesondere die Anwendung eines „Made in EU“-Kriteriums in der öffentlichen Beschaffung von Arzneimitteln sowie potenziell marktverzerrende Einflüsse grenzüberschreitender Beschaffungsmechanismen.

Zudem hat der Kompetenzbereich Vorschläge für einen neuen, auf verbessertes Management von Investitionsrisiken fokussierten Politikansatz für die grüne Transformation entwickelt. Zu unterscheiden ist zwischen risikodeckenden und ergänzenden risikomindernden Maßnahmen. Risikodeckende Instrumente sind nützlich, um Investoren vor nicht diversifizierbaren Risiken zu schützen, die mit grünen Technologien verbunden sind. Sie beinhalten jedoch auch die Umverteilung individueller Investitionsunsicherheiten auf die Allgemeinheit oder andere Marktteilnehmer. Selbst wenn sie richtig konzipiert sind, bringen risikodeckende Instrumente daher immer eine wirtschaftliche Belastung mit sich. Dies muss jedoch neben den langfristigen gesellschaftlichen Kosten der Untätigkeit betrachtet werden, insbesondere angesichts der derzeitigen kritischen Phase mit hohem Transformationsinvestitionsbedarf. Risikomindernde Maßnahmen zielen darauf ab, die Ursachen von Risiken und die Notwendigkeit der Lastenverteilung zu beseitigen. Aufgrund ihrer Natur werden die Auswirkungen dieser Maßnahmen erst nach und nach langfristig sichtbar, was eine Kombination mit Maßnahmen nahelegt, die eine sofortige Risikodeckung bieten.

Zusätzlich hat der Kompetenzbereich notwendige Schritte in Richtung einer europäischen Infrastrukturunion wissenschaftlich untersucht. Es wird argumentiert, dass der Ausbau und die Modernisierung grenzüberschreitender Infrastrukturen wieder Priorität erhalten müssen. Auch wenn die EU seit langem eine Politik zur Förderung der Infrastrukturentwicklung verfolgt, bleiben die makroökonomischen Auswirkungen dieser Instrumente begrenzt, wie cep-Berechnungen der EU-internen Handelskosten nahelegen. Da Europa in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mit anderen Regionen der Welt in Bezug auf Arbeits- und Energiekosten konkurrieren kann, kann es sich die EU nicht leisten, das Potenzial der Konnektivität ungenutzt zu lassen. Hinzu kommen die neuen technologischen Anforderungen, die sich aus der grünen und digitalen Transformation ergeben und zusätzliche Greenfield-Investitionen in neue Formen grenzüberschreitender Infrastruktur erfordern. Die EU muss darauf mit einer gezielten Investitions offensive reagieren, um Konnektivitätsbarrieren zu überwinden. Ein solches Programm darf sich nicht darauf beschränken, Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Besonderheit der Infrastruktur und das komplexe regulatorische Umfeld erfordern einen sorgfältig zwischen den Interessen öffentlicher und privater Akteure ausgewogenen Ansatz sowie effiziente Formen der Risikoteilung. Die politischen Entscheidungsträger müssen daher klare Prioritäten bei der Auswahl der Finanzmittel mit ausreichender Flexibilität verbinden. Darüber hinaus muss die Stärkung der Infrastrukturkapazitäten mit verstärkten Anstrengungen zur Beseitigung regulatorischer Konnektivitätsbarrieren einhergehen.

Schließlich hat der Kompetenzbereich in einer wissenschaftlichen Studie die Ausgestaltungsoptionen und ökonomischen Konsequenzen eines möglichen zukünftigen CO₂-Grenzausgleichs für EU-Exporte untersucht. Anhand einer umfassenden strukturellen Gravitationsanalyse der globalen Handelsströme von CBAM-Gütern werden die zu erwartenden Folgen solcher Exportschutzmaßnahmen für die EU-Exporte, den EU-Haushalt, die globalen Produktionsemissionen und die Exportleistung von Drittländern ermittelt. Insgesamt verringern die analysierten Gestaltungsoptionen zwar die negativen Auswirkungen der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten auf die EU-Exporte von CBAM-Gütern, jedoch nur auf Kosten unbeabsichtigter wirtschaftlicher Nebenwirkungen. Dazu gehört eine Verlagerung des Marktes für EU-Produkte hin zu Märkten in Drittländern, wodurch die EU-Industrie stärker den Außenhandelspolitiken und dem Wettbewerbsdruck auf den Märkten aktueller Verbündeter und künftiger strategischer Partner der EU ausgesetzt ist. Darüber hinaus würde die Gewährleistung eines angemessenen Ausfuhrschutzes EU-Ausgaben in Höhe

von mehreren Milliarden Euro pro Jahr erfordern. Dieses Geld wäre besser für die Überwindung von Finanzierungslücken bei der Dekarbonisierung von Industrien und Privathaushalten eingesetzt. Gleichzeitig ist der direkte globale Emissionsminderungseffekt eines bidirektionalen CBAM selbst unter ambitionierten Kompensationsszenarien minimal.

Kompetenzbereich Klima und Energie

Die EU steht vor den klima- und energiepolitischen Herausforderungen, die Energieversorgung sicherzustellen, einen wettbewerbsorientierten Energiebinnenmarkt zu schaffen und dabei zugleich den Ausstoß von Treibhausgasen (THG) einschließlich Kohlendioxid (CO₂) aufgrund fossiler Energieträger zu reduzieren. Dies erfordert eine umfassende Transformation durch eine Dekarbonisierung aller Sektoren. Die EU legte 2014 ihre energie- und klimapolitischen Hauptziele für den Zeitraum von 2021 bis 2030 fest und verpflichtete sich 2015 im Rahmen des Klimaschutzabkommens von Paris, ihre THG-Emissionen bis 2030 um mindestens 40% gegenüber 1990 zu reduzieren. Mit dem „Europäischen Grünen Deal“ strebt die seit 2019 amtierende EU-Kommission unter Ursula von der Leyen, die im Dezember 2024 ihre zweite Amtszeit antrat, ambitionierte Ziele insbesondere zur THG-Reduktion bis 2050 für die EU und ihre Mitgliedstaaten an, was eine Neuausrichtung zahlreicher EU-Politikbereiche – insbesondere der Klima-, Energie-, Umwelt- und Verkehrspolitik der EU – erforderte. Ursprünglich hatte die EU das Ziel verfolgt, bis 2050 zu einer CO₂-armen Wirtschaft überzugehen und klimaschädliche THG-Emissionen um 80% bis 95% gegenüber 1990 zu reduzieren. Künftig soll Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent werden. Klimaneutralität bedeutet, dass im Saldo nicht mehr an THG emittiert wird, als durch natürliche THG-Senken – wie Wälder oder Meere, die der Atmosphäre THG entziehen und binden, – oder durch technische THG-Senken – wie die Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre und dessen Nutzung und langfristiger Speicherung (Carbon Capture and Usage/Storage; CCU/S) – aufgenommen wird. Um das neue EU-2050-Klimaziel der Klimaneutralität im EU-Recht zu verankern, wurde ein neuartiges EU-Klimagesetz in Form einer Verordnung erlassen, die die unumkehrbare, schrittweise Senkung von THG-Emissionen sowie die Steigerung des THG-Abbaus durch THG-Senken bis 2050 festlegen, eine Verschärfung des EU-2030-Klimaziels zur THG-Reduktion auf mindestens 55% gegenüber 1990 regeln und Planungssicherheit für alle Betroffenen – insbesondere Unternehmen – schaffen soll. Die neuen EU-Klimaziele der THG-Reduktion bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 sowie der Klimaneutralität bis 2050 erforderten eine grundlegende und umfassende Anpassung des gesamten EU-Klima- und Energierechts. Hierzu hat die EU im Juli 2021 ein Gesetzgebungspaket von insgesamt über einem Dutzend Rechtsakten vorgeschlagen („Fit for 55“-Klimapaket). Die diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahren wurden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zwar zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen. Sie müssen aber in den kommenden Jahren noch in den EU-Mitgliedstaaten schrittweise umgesetzt werden. Darüber hinaus blieben auch 2025 die Risiken für die europäische Energieversorgung in Folge des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 und die explodierenden Energiepreise weiterhin ein bestimmendes Thema. Vor diesem Hintergrund hat sich der Kompetenzbereich aus wissenschaftlicher Sicht intensiv im Rahmen zahlreicher Analysen und Studien mit den diversen Rechtsetzungsvorhaben, Strategien und Initiativen sowohl zur weiteren Ausgestaltung der europäischen Klima- und Energiepolitik als auch zur Sicherung der Energieversorgung und bezahlbarer Energiepreise befasst und an der wissenschaftlichen Diskussion aktueller Herausforderungen und Fragestellungen dieses dynamischen Politikfelds beteiligt. Darüber hinaus hat der Kompetenzbereich auch 2025 seine wissenschaftliche Expertise zur Bedeutung des EU-Rechts für die nationale Klima- und Energiepolitik der EU-Mitgliedstaaten sowie durch konstruktive Vorschläge zu deren künftigen Ausgestaltung durch zahlreiche Analysen, Studien eingebracht.

Mit dem Europäischen Klimagesetz hat sich die Europäische Union verpflichtet, ihre Emissionen von Treibhausgasen (THG) bis 2050 auf netto null zu reduzieren (Klimaneutralität) und bis 2030 um 55% gegenüber 1990 zu senken (EU-2030-Klimaziel, „Fit for 55“). Zudem verpflichtet das Europäische Klimagesetz die EU-Gesetzgeber dazu, ein verbindliches Zwischenziel für 2040 festzulegen. Eine solche rechtsverbindliche Festlegung wird weitere ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen in allen Wirtschaftssektoren für die Zeit nach 2030 sowie eine

entsprechende Anpassung bzw. Weiterentwicklung des gesamten – derzeit durch die Fit-for-55-Gesetzgebung im Rahmen des europäischen Green Deal nur bis 2030 ausgelegten – europäischen Klima- und Energierechts erfordern. Die EU-Kommission hatte bereits im Februar 2024 eine Senkung der THG-Emissionen der EU um 90% gegenüber 1990 empfohlen. In einer umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchung analysierte der Kompetenzbereich die Argumente der EU-Kommission für ihre Empfehlung. Dazu skizzierte er die Untersuchung zunächst den Status quo der EU-Klimapolitik, um anschließend die Annahmen und Hauptresultate des Berichts des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel (ESABCC) sowie der hierauf basierenden Folgenabschätzung der EU-Kommission zu den dort behandelten Optionen für THG-Reduktionsziele der EU bis 2040 zu beleuchten. Diese Untersuchung diente als Grundlage für die Bewertung der von der EU-Kommission schließlich empfohlenen Höhe für das EU-2040-Klimaziel. Auf der Basis dieser wissenschaftlichen Analyse kam der Kompetenzbereich zu dem Ergebnis, dass die EU-Klimapolitik nur erfolgreich sein kann, wenn sie einen ausgewogenen Ansatz verfolgt, der mehrere Ziele in Einklang bringt: Sie wird nur dann dauerhaft breite gesellschaftliche Akzeptanz finden, wenn sie die EU-Klimaziele zur Reduktion der THG-Emissionen tatsächlich erreicht, sozial ausgewogen ist und den Wohlstand und die Innovationskraft der europäischen Wirtschaft bewahrt. Wie der Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit vom September 2024 („Draghi-Bericht“) feststellte, „basierte der ‚europäische Green Deal‘ auf der Schaffung neuer grüner Arbeitsplätze, so dass seine politische Nachhaltigkeit gefährdet sein könnte, wenn die Dekarbonisierung stattdessen zu einer Deindustrialisierung in Europa führt – einschließlich der Industrien, die den grünen Übergang unterstützen können“. Der optimale Dekarbonisierungspfad ist folglich nicht allein eine Frage des politischen Willens, sondern hängt vom Aufbau von Infrastrukturen, der Transformation des Energiesystems und industriespezifischen Faktoren ab.

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Analyse hat der Kompetenzbereich in Kooperation mit dem Kompetenzbereich „Technologische Innovation, Infrastruktur und industrielle Entwicklung“ die von der EU-Kommission vorgeschlagene neue EU-Industriestrategie des „Clean Industrial Deal“ wissenschaftlich untersucht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Vorgaben zum Aufbau grüner Leitmärkte und der verstärkte Einsatz risikoabsorbierender Förderinstrumente dienen primär zur Verbesserung der Kapitalmarktgängigkeit von Investitionen in emissionsarme Technologien. Die wissenschaftliche Analyse kam zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahmen wohlfahrtsökonomisch durchaus begründbar sind. Sofern klug designt, können sie zur Reduktion von Koordinationsproblemen in der Transformation beitragen und zugleich die Technologieentwicklung vorantreiben. Damit verbessern sie auch die gesamtwirtschaftliche Effizienz der Transformation und senken so die Emissionsvermeidungskosten. In jedem Fall erhöhen sie aber die Komplexität der Transformationspolitik. So muss für die gezielte Förderung klimafreundlich hergestellter Produkte zunächst ein Zertifizierungssystem aufgebaut werden, das den produktspezifischen Technologieoptionen Rechnung trägt. Zudem geht mit ihrem Einsatz unmittelbar eine Umverteilung von Kosten und Risiken der Transformation einher. Bei den in der Mitteilung genannten Maßnahmen wären es in erster Linie die öffentlichen Haushalte, die eine größere Last in Form von Mehrkosten aus öffentlicher Beschaffung zu tragen hätten. Dies betrifft neben der nationalen potenziell auch die regionale und die lokale administrative Ebene. Neben der Gefahr einer ausgabenseitigen Überlastung droht hier auch ein Verlust an Kostentransparenz: Ein zunehmender Teil der Transformationskosten könnte die Form von verdeckten Preissteigerungen in einer schwer überschaubaren Vielfalt an öffentlichen Ausschreibungen annehmen.

In Bezug auf die Energiepreise steht zur Diskussion, Unternehmen und Verbraucher zu entlasten. Dafür können u.a. Stromsteuern gesenkt, Umlagen und Netzentgelte reduziert sowie die Strompreiskompensation dauerhaft verlängert oder auf weitere Branchen ausgeweitet sowie für energieintensive Unternehmen ein eigener Industriestrompreis eingeführt werden. Dies muss mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein. Die EU-Kommission hat im Juni 2025 ihre Kriterien für die beihilferechtliche Prüfung von Fördermaßnahmen der EU-Mitgliedstaaten u.a. zur Subventionierung der Stromkosten von Industrieunternehmen in ihrem Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (Clean Industrial Deal State Aid Framework, CISAF) konkretisiert. Die CISAF-Mitteilung ist Teil der EU-Gesamtstrategie des Clean Industrial Deal, durch den die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft mit deren internationalen

Wettbewerbsfähigkeit in Einklang gebracht werden soll. Dementsprechend verknüpft die Kommission die CISAF-Vorgaben eng mit den Zielen des Clean Industrial Deal. Der Kompetenzbereich hat zusammen mit dem Kompetenzbereich „Technologische Innovation, Infrastruktur und industrielle Entwicklung“ die neuen beihilferechtlichen EU-Vorgaben des CISAF wissenschaftlich untersucht. Die Analyse befasst sich eingehend mit den Rahmenbedingungen des EU-Beihilferechts und untersucht aus ökonomischer Sicht die Anreizeffekte des Instruments und seine langfristigen volkswirtschaftlichen Risiken. Die wissenschaftliche Analyse ergab, dass CISAF das Potenzial für eine industriepolitische Zeitenwende in sich birgt. Das Signal der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen Strompreissubventionen an die Industrie als beihilferechtskonform zu bewerten, öffnet das Tor zu einer langfristig potenziell ruinösen neuen Form der Dauerförderung. Gerade in den gegenwärtigen Transitionszeiten setzt ein solcher Industriestrompreis die falschen Akzente. Anstatt im Ringen um eine effiziente Form der Dekarbonisierung wettbewerbsbasiert Investitionsprojekte zu fördern, bezahlt eine solche Maßnahme de facto ganze Industrien für die Tatsache, dass sie Strom verbrauchen. Das birgt nicht nur aus fiskalischer Perspektive große Langfristrisiken, sondern gefährdet über Gewöhnungseffekte auch industrielle Innovation und volkswirtschaftlichen Strukturwandel. Die von der Kommission definierten Restriktionen und Konditionalitäten können dieses Problem abmildern, den Konstruktionsfehler von Industriestrompreisen aber nicht beseitigen. Auch für den Binnenmarkt bestehen Risiken. Die Mitgliedstaaten unterscheiden sich gegenwärtig stark sowohl hinsichtlich der Problemlage (Höhe nationaler Strompreise, Bedeutung energieintensiver Industrien) als auch hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten zur Ausreizung des vom CISAF definierten Beihilfespielraums. So ermöglichen die Regelungen in jedem Fall nur eine beschränkte Konvergenz der nationalen Strompreise. Zugleich erhöhen sie das Risiko neuer Wettbewerbsverzerrungen. Denn ihre Umsetzung würde die Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichem Maße finanziell belasten. Während westeuropäische Länder die Beihilfen wirtschaftlich gut stemmen könnten, wäre die Belastung vor allem für einige osteuropäische Länder sehr hoch. Das macht eine einheitliche Nutzung des Instruments äußerst unwahrscheinlich. Insgesamt kommt die wissenschaftliche Untersuchung des CISAF zu dem Schluss, dass die EU-Mitgliedstaaten gut beraten sind, im Ringen um die Lösung der Transformationsprobleme nicht auf das scheinbar einfachste Mittel zu setzen. Richtschnur für eine verantwortungsvolle Transformationspolitik müssen langfristige volkswirtschaftliche Wachstumsziele sein, nicht die individuelle Wettbewerbsperspektive einzelner Branchen.

Die EU hat im November 2025 im Vorfeld der UN-Klimakonferenz COP30 in Brasilien ihren Beitrag (Nationally Determined Contribution, NDC) zur Verwirklichung des Pariser Klimaabkommens bis 2035 (EU-2035-NDC) und ihr Klimaziel für 2040 festgelegt. Sowohl der völkerrechtliche EU-2035-NDC als auch das unionsrechtliche EU-2040-Klimaziel sind durch die Weiterentwicklung des gesamten EU-Klimarechts für die Zeit nach 2030 umzusetzen. Angesichts dieser weitreichenden Folgen hat der Kompetenzbereich die Bedeutung des Pariser Klimaabkommens für die EU-Klimaziele und die künftige EU-Klimapolitik aus rechtswissenschaftlicher Sicht eingehend analysiert. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Festlegung des völkerrechtlichen EU-2035-NDC im Rahmen des Pariser Klimaabkommens rechtliche Implikationen für die anstehende Weiterentwicklung des gesamten EU-Klimarechts für die Zeit nach 2030 hat. Grund hierfür ist, dass gemäß dem wegweisenden Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom Juli 2025 zu den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten in Bezug auf den Klimawandel ein Staat – einschließlich einer Staatengemeinschaft wie der EU – durch ein Gericht dazu verurteilt werden, einen „angemessenen“ NDC zum Erreichen des globalen Temperaturziels von 1,5°C festzulegen. Die Höhe eines NDC wird auf Grundlage einer umfassenden Abwägung einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren klimatologischer, wertegeleiteter, ökologischer, ökonomischer und sozialer Art einschließlich ihrer Wechselwirkungen im Spannungsfeld der teils synergetischen, teils konfligierenden Ziele der Nachhaltigkeitstrias bestimmt. Einerseits erfordert eine derart komplexe Abwägung naturgemäß einen gewissen Ermessensspielraum, so dass der Justiziabilität des Abwägungsergebnisses zwangsläufig Grenzen gesetzt sind. Andererseits ist im Völkerrecht auch das Ermessen nicht grenzenlos. Dementsprechend setzt das Pariser Klimaabkommen der Ermessensausübung seiner Vertragsparteien bei der Festlegung ihrer NDCs gerichtlich nachprüfbar Grenzen in Form der dabei zu beachtenden Sorgfaltspflichten. Folglich können Gerichte zwar nicht die politische

Abwägungsentscheidung ersetzen und selbst die genaue Höhe des NDC festlegen. Allerdings können sie offenkundige Sorgfaltspflichtverstöße beanstanden. So erhält im Rahmen der Abwägung die finale Ausrichtung des NDC auf die Erreichung des globalen Temperaturziels hin ein erhöhtes Gewicht. Insbesondere muss die EU im Sinne einer Sorgfaltspflicht ihr „Möglichstes“ tun, damit der EU-2035-NDC ihrer „größtmöglichen Ambition“ entspricht, um einen „angemessenen Beitrag“ zum Erreichen des globalen Temperaturziels zu leisten. Sollten dabei evidente objektive Fehler hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit oder der Bewertung von Tatsachen feststellbar und diese kausal dafür sein, dass nicht das höchstmögliche Ambitionsniveau des NDC festgelegt wurde, könnte ein Gericht die EU dazu verurteilen, einen „angemessenen NDC“ zu verabschieden. Hinsichtlich des als Spanne formulierten EU-2035-NDC einer Senkung der Netto-THG-Emissionen zwischen 66,25 und 72,5% gegenüber 1990 stellt nur der obere Wert von 72,5% die „höchstmögliche Ambition“ der EU dar. Hieran muss sie sich völkerrechtlich messen lassen. Die EU muss die künftige EU-Klimapolitik nach 2030 nicht nur auf die Erreichung des von ihr unionsrechtlich festgelegten EU-2040-Klimaziels, sondern auch bereits auf die des völkerrechtlichen EU-2035-NDC hin ausrichten. Dabei muss sie ihren EU-2035-NDC völkerrechtlich zwar nicht im Sinne einer Erfolgspflicht garantiert erreichen. Allerdings müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten sich im Sinne einer Sorgfaltspflicht „nach besten Kräften bemühen“, dies zu tun. Hierzu sind sie verpflichtet, „geeignete“ Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Kompetenzbereich hat sich mit dem Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) befasst („Omnibus I“). Ziel der vorgeschlagenen Änderung der CBAM-Verordnung war es, diese zu vereinfachen und den mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern. Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus zielt darauf ab, den Import bestimmter Waren in die EU aus Drittstaaten mit keinen oder geringeren Klimaschutzvorgaben und Kosten zur Reduktion von Treibhausgasen (THG) mittels eines CO₂-Preises in Form einer Pflicht zum Kauf und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten zu verteuern, Verzerrungen des internationalen Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt aufgrund klimaschutzbedingter Mehrkosten zulasten von in der EU produzierenden Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus Drittstaaten zu beseitigen („level playing field“), die Verlagerung von Produktion und der damit verbundenen THG-Emission aus der EU in Drittstaaten (Carbon Leakage) zu vermeiden und so den Carbon-Leakage-Schutz durch die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für ortsfeste Anlagen der Energieerzeugung und Industrie (EU-EHS-1) schrittweise zu ersetzen. Der CBAM soll für Unternehmen in Drittstaaten Anreize zur Reduktion von THG-Emissionen setzen und so insgesamt die globalen THG-Emissionen senken. Grundsätzlich CBAM-pflichtige Waren sind Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Wasserstoff (H₂). Im Zentrum standen dabei die folgenden von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen: (1) De-minimis-Schwellenwert: Importeure, die pro Jahr weniger als 50 Tonnen grundsätzlich CBAM-pflichtiger Waren einführen, sollen keinen CBAM-Pflichten unterliegen. Laut Kommission betrifft dies insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Einzelpersonen. Auf diese Weise werden ca. 90% der derzeit CBAM-pflichtigen Importeure von CBAM-Pflichten befreit. Dennoch werden künftig 99% der grauen Emissionen der bislang CBAM-pflichtigen Warenimporte erfasst. (2) Für Importeure von CBAM-Waren oberhalb des De-minimis-Schwellenwerts schlug die Kommission Vereinfachungen vor, die die Umsetzung und Einhaltung der Berichtspflichten erleichtern sollen. Zudem schlug sie Maßnahmen vor, um Umgehungsmöglichkeiten wirksam einzudämmen. (3) Nutzung von Standardwerten: Nach den Vorschlägen der Kommission sollen CBAM-Anmelder bei der Berichterstattung zwischen der Angabe von tatsächlichen Emissionen und der Angabe von Standardwerten (mit Aufschlag) wählen können. (4) Emissionsberechnung für die nachgelagerte Verarbeitung: Um die Belastung der Betreiber in Drittländern durch die zusätzliche Überwachung und Bestimmung der Emissionen in den letzten Produktionsschritten zu verringern, sollen diese nachgelagerten Herstellungsprozesse aus den Grenzen der Emissionsberechnung ausgeklammert werden.

Kompetenzbereich Umwelt

Da Umweltbelastungen vor nationalen Grenzen nicht Halt machen, werden auf europäischer Ebene seit den 1970er Jahren Umweltfragen reguliert. Heute basiert der Großteil des nationalen Umweltrechts auf EU-Vorgaben. Dabei zielt die EU-Umweltpolitik auf den Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit sowie die schonende Nutzung natürlicher Ressourcen ab. Die EU-Kommission unter Leitung von Ursula von der Leyen stellte im Rahmen ihres „Europäischen Grünen Deals“ vom Dezember 2019 umfassende Pläne auch für umweltpolitische EU-Vorhaben vor, die seitdem fortlaufend konkretisiert und durch den Kompetenzbereich 2025 unter wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten analysiert wurden. Angesichts der engen Verflechtung mit den Kompetenzbereichen „Klima“, „Energie“ und „Verkehr“, wird insoweit auf die dort dargestellten wissenschaftlichen Untersuchungen verwiesen, soweit sie auch den Kompetenzbereich „Umwelt“ betreffen.

Der Kompetenzbereich befasste sich mit einer Mitteilung der Kommission, in der sie den Arbeitsplan 2025-2030 über Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung für nachhaltige Produkte vorstellte. Hintergrund ist die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR), durch die die umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign) und Nachhaltigkeit von Produkten verbessert werden sollen, indem deren Kreislauffähigkeit, Energieeffizienz, Recyclingfähigkeit und Haltbarkeit erhöht werden. Die Ökodesign-Verordnung soll zusammen mit der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (ELFR) den Verbrauchern die Entscheidung zugunsten des Kaufs nachhaltigerer und energieeffizienterer Produkte erleichtern. Der Arbeitsplan enthält eine Liste von Produkten, für die bis 2030 vorrangig Anforderungen an deren Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung festgelegt werden sollen. Hierzu zählen Stahl und Aluminium; Textilien, insbesondere Bekleidung; Möbel; Reifen; Matratzen. Zudem wird die bereits laufende Regulierung von 16 energieverbrauchsrelevanten Produkten – wie Geschirrspülern, Elektromotoren, Ladegeräten für Elektrofahrzeuge und Displays – aus dem Arbeitsplan 2022-2024 für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung fortgesetzt.

Kompetenzbereich Verkehr

Der Verkehr stand 2025 im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission im Rahmen ihres „Fit for 55“-Klimapakets hinsichtlich der angestrebten Dekarbonisierung insbesondere des Straßenverkehrssektors mit im Fokus der regulatorischen Aktivitäten der EU-Institutionen. Insgesamt strebt die EU nachhaltige Mobilität an, die durch zahlreiche Einzelmaßnahmen verwirklicht werden soll. Angesichts der engen Verflechtung mit den Kompetenzbereichen „Klima“, „Energie“ und „Umwelt“, wird insoweit auf die dort dargestellten wissenschaftlichen Untersuchungen verwiesen, soweit sie auch den Kompetenzbereich „Verkehr“ betreffen.

Die europäische Automobilindustrie steht beim Übergang zu Elektromobilität und emissionsfreien Fahrzeugen vor großen Herausforderungen. Der Absatz europäischer Elektrofahrzeuge (EVs) schwächelt in der EU und sinkt auch in China, während chinesische Fahrzeuge auf den europäischen Markt drängen. Dies hat zu Gewinneinbußen bei den europäischen Herstellern geführt, was wiederum Produktionsstätten und Arbeitsplätze kostet. Die Branche steht außerdem unter dem Druck, die strengen CO₂-Reduktionsziele der EU zu erfüllen und gleichzeitig ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Angesichts der aktuellen Schwierigkeiten der europäischen Automobilindustrie hat die EU-Kommission 2025 einen „Strategischen Dialog über die Zukunft der europäischen Automobilindustrie“ ins Leben gerufen, an dem wichtige europäische Branchenführer, Sozialpartner und Interessengruppen teilnahmen. Die Ergebnisse des Strategischen Dialogs flossen in einen EU-Aktionsplan für die Automobilindustrie der EU-Kommission ein. Vor diesem Hintergrund beleuchtete der Kompetenzbereich in einer wissenschaftlichen Untersuchung wesentliche Aspekte des Strategischen Dialogs, insbesondere im Hinblick auf die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Sektors, und schlug eine erweiterte Perspektive auf Themen vor, die im Rahmen des EU-Aktionsplans für die Automobilindustrie behandelt werden sollten, um die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang zu einer ökonomisch erfolgreichen europäischen Automobilindustrie zu schaffen. Dabei kam der Kompetenzbereich aus wissenschaftlicher Sicht zu dem Ergebnis, dass das künftige EU-Emissionshandelssystem für den

Straßenverkehr und Gebäude (EU-ETS-2) die CO₂-Emissionen wirksam begrenzen und so sicherstellen kann, dass die Klimaziele im Straßenverkehr erreicht werden. Daher sollte die EU den Herstellern mehr Flexibilität und technologische Offenheit einräumen, damit sie sich an unvorhersehbare Veränderungen anpassen können. So könnten die CO₂-Emissionsnormen z.B. abhängig vom Vorhandensein einer entsprechenden Ladeinfrastruktur schrittweise eingeführt werden, Borrowing und Banking überschüssiger CO₂-Reduktionen für Pkw und Lieferwagen erlaubt werden oder die Ziele durch einen CO₂-Korrekturfaktor für den erhöhten Einsatz alternativer Kraftstoffe angepasst werden. Damit die Elektromobilität ihre Schlüsselrolle in der ökologischen Transformation spielen kann, sind geeignete Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung, wie z.B. eine gut ausgebaute Ladeinfrastruktur, eine wirksame CO₂-Bepreisung und günstige Strompreise. Schließlich ist für die europäische Automobilindustrie eine langfristige Perspektive für die Herstellung weltweit nachgefragter effizienter Hybridfahrzeuge notwendig, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, um das entsprechende Fachwissen, die Forschung und Entwicklung, die Produktion und die Zulieferindustrie in der EU zu halten.

Kompetenzbereich Finanzmärkte

Der Kompetenzbereich Finanzmärkte der Stiftung hat auch 2025 eine Vielzahl von Vorhaben zur Regulierung der Finanzmärkte auf EU-Ebene wissenschaftlich analysiert.

So untersuchte der Kompetenzbereich die Reform der europäischen Geldwäschebekämpfung und die Einrichtung der neuen Anti-Money Laundering Authority (AMLA), die ab Juli 2025 eine zentrale Rolle in der Aufsicht übernommen hat. Ziel der Reform war es, die bislang fragmentierten nationalen Strukturen zu überwinden und die Bekämpfung von Finanzkriminalität auf europäischer Ebene zu stärken. Der Kompetenzbereich begrüßte diesen Ansatz grundsätzlich, machte jedoch auf erhebliche Umsetzungsrisiken aufmerksam. Im Fokus der Analyse stand insbesondere das Zusammenspiel zwischen AMLA und den nationalen Aufsichtsbehörden. Der Kompetenzbereich betonte die Notwendigkeit klarer Zuständigkeitsabgrenzungen, effizienter Kooperationsmechanismen und standardisierter gemeinsamer Analysen, um Doppelstrukturen und zusätzliche Bürokratielasten zu vermeiden. Zudem hob er die Bedeutung digitaler Instrumente und künstlicher Intelligenz für eine frühzeitige Risikoerkennung hervor. Kritisch wurde herausgearbeitet, dass eine undifferenzierte Übertragung bankaufsichtlicher Regelungen auf andere Sektoren, insbesondere den Kryptomarkt und nichtfinanzielle Verpflichtete, zu ineffektiver und unverhältnismäßiger Regulierung führen kann. Abschließend kam der Kompetenzbereich zu dem Ergebnis, dass die Reform nur dann erfolgreich sein wird, wenn AMLA innovative, risikobasierte und praxisnahe Aufsichtsstrukturen entwickelt und damit die Grundlage für eine wirksame europäische Geldwäscheprävention schafft.

In einer weiteren Publikation analysierte der Kompetenzbereich unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten die zunehmenden Risiken von Zahlungsbetrug im Zuge der Digitalisierung des europäischen Zahlungsverkehrs. Vor dem Hintergrund von Echtzeitüberweisungen und grenzüberschreitenden Zahlungssystemen untersuchte er insbesondere die wachsende Bedrohung durch Authorised-Push-Payment-Betrug (APP-Fraud) sowie durch cybergestützte Angriffe auf digitale Infrastrukturen. Der Kompetenzbereich stellte fest, dass bestehende regulatorische Rahmenwerke mit der rasanten technologischen Entwicklung und neuen Betrugsformen nur begrenzt Schritt hielten. Ein zentraler Kritikpunkt betraf die fragmentierten Haftungsregelungen und rechtlichen Unklarheiten im EU-Zahlungsmarkt, die sowohl den Verbraucherschutz als auch das Vertrauen in digitale Zahlungsdienste beeinträchtigen. Besonders anfällig erwiesen sich Echtzeitüberweisungen, da ihre Irreversibilität Betrügern eine schnelle Abschöpfung von Geldern ermöglicht. Angesichts jährlich milliardenschwerer Schäden arbeitete der Kompetenzbereich dringenden Handlungsbedarf heraus. Er entwickelte einen dreistufigen Lösungsansatz: Erstens empfahl er eine stärkere Harmonisierung der Haftungsregeln und eine vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Zweitens hob der Kompetenzbereich die Bedeutung moderner Technologien, insbesondere künstlicher Intelligenz und Echtzeit-Transaktionsüberwachung, zur frühzeitigen Betrugserkennung hervor. Drittens wurde die Stärkung der Prävention durch verbesserte Aufsicht und gezielte Verbraucheraufklärung als notwendig erachtet. Insgesamt kam der Kompetenzbereich zu dem Ergebnis, dass nur ein kohärenter,

innovationsorientierter Regulierungsansatz die Sicherheit des europäischen Zahlungsmarktes nachhaltig gewährleisten kann.

Der Kompetenzbereich hat 2025 gemeinsam mit dem Kompetenzbereich „Binnenmarkt und Wettbewerb“ sowie dem Kompetenzbereich „Technologische Innovation, Infrastruktur und Industrielle Entwicklung“ eine Studie verfasst, die eine Investitionsagenda 2030 vorschlug. Die Studie analysierte die wirtschaftspolitischen Voraussetzungen für eine wachstums- und transformationsorientierte Investitionsstrategie vor dem Hintergrund geopolitischer Umbrüche, des Klimawandels, der Digitalisierung sowie sicherheitspolitischer Herausforderungen. Ausgangspunkt war ein über Jahre gewachsener Investitionsstau bei gleichzeitig begrenzten fiskalischen Spielräumen und geschwächten Wachstumsbedingungen. Die Analyse zeigte, dass eine schuldenfinanzierte Ausweitung öffentlicher Investitionen allein nicht ausreicht, um Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und geoökonomische Souveränität nachhaltig zu stärken. Vielmehr identifizierten die Wissenschaftler drei zentrale Säulen einer Investitionsagenda 2030: die politische Priorisierung wachstums- und transformationswirksamer öffentlicher Investitionen, den Abbau regulatorischer und institutioneller Hemmnisse zur Aktivierung marktwirtschaftlicher Kräfte sowie die Erweiterung von Finanzierungsspielräumen durch steuerliche Anreize und innovative Finanzierungsinstrumente. Ein besonderer Schwerpunkt der Studie lag auf der Rolle moderner Finanzierungsinstrumente wie Leasing, Public-Private-Partnerships und staatlicher Garantien. Diese Instrumente wurden als zentrale Hebel zur Mobilisierung privaten Kapitals, zur effizienten Risikoverteilung und zur Entlastung öffentlicher Haushalte herausgearbeitet. Insbesondere Leasing wurde als Instrument hervorgehoben, das eine nutzungsorientierte Beschaffung ermöglicht, Investitionen beschleunigt und den Markthochlauf neuer Technologien unterstützt, etwa in den Bereichen Digitalisierung, Energiewende und kommunale Infrastruktur. Darüber hinaus untersuchte die Studie die institutionellen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland und Europa. Sie identifizierte strukturelle Hemmnisse wie hohe Bürokratiekosten, lange Genehmigungsverfahren, Fachkräftemangel und regulatorische Unsicherheit als zentrale Investitionsbremsen. Die Analyse betonte, dass öffentliche und private Investitionen nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn diese Hemmnisse parallel zu einer Investitionsoffensive konsequent abgebaut werden. Zusammenfassend bewerteten die Wissenschaftler des cep die Entwicklung einer kohärenten Investitionsagenda als entscheidend für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit. Investitionspolitik müssen stärker auf Wirkung statt Volumen ausgerichtet und öffentliche Mittel gezielt dazu eingesetzt werden, private Investitionen zu hebeln. Ohne strukturelle Reformen, effiziente Governance-Strukturen und einen strategischen Einsatz moderner Finanzierungsinstrumente besteht die Gefahr, dass zusätzliche Schulden die fiskalischen Spielräume zukünftiger Generationen weiter einschränken, ohne nachhaltiges Wachstum zu erzeugen.

In einer weiteren Ausarbeitung analysierte der Kompetenzbereich das Phänomen des Gold-Plating, bei dem EU-Recht durch zusätzliche, über die EU-Vorgaben hinausgehende Regelungen „veredelt“ wird. Trotz wiederholter Kritik und Aufrufen bleibt diese Praxis alltäglich und schafft oft unnötige Belastungen für Unternehmen. Der Kompetenzbereich betonte, dass Gold-Plating nicht pauschal verboten, sondern auf solche Fälle beschränkt werden sollte, die objektiv gerechtfertigt sind. Zentrales Ziel sollte die Entwicklung eines einheitlichen EU-weiten Verständnisses von Gold-Plating-Praktiken sein, das zwischen sachgerechten und nicht sachgerechten Veredelungen unterscheidet. Die Studie forderte höhere Transparenz über den harmonisierenden Charakter von EU-Vorschriften ein, um frühzeitig die Handlungsspielräume der nationalen Gesetzgeber abzustecken. Der Kompetenzbereich empfahl ein systematisches Durchforsten des nationalen Rechtsbestands, um bestehende überschießende Umsetzungen zu identifizieren und zu korrigieren. Dies würde Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Hochregulierungsländern im EU-Binnenmarkt reduzieren. Darüber hinaus plädierte die Studie dafür, dass die EU-Kommission bei Gesetzgebungsvorschlägen, insbesondere bei umsetzungsbedürftigen Richtlinienvorhaben, auf Wahl- und Optionsrechte für die Mitgliedstaaten verzichtet, um Gold-Plating damit möglichst präventiv zu verhindern.

In einer weiteren Publikation widmete sich der Kompetenzbereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge in der EU. Er arbeitete die Bedeutung einer Stärkung dieser Säulen der Altersversorgung heraus. Die Publikation diente dabei als Auftakt für weitere Analysen zur geplanten EU-Spar- und Investitionsunion (SIU), mit der die EU-Kommission privates Kapital

für Investitionen mobilisieren und die schwindende Leistungsfähigkeit umlagefinanzierter Systeme ausgleichen will. Neben der Untersuchung der Notwendigkeit der Stärkung der beiden Säulen beleuchteten die Wissenschaftler zahlreiche Reformoptionen und Reformideen von einschlägigen Institutionen wie der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde und die von der EU-Kommission avisierten Gesetzgebungsvorschläge im Hinblick auf die Überarbeitung der Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-Richtlinie) und der Verordnung über paneuropäische private Altersvorsorgeprodukte (PEPP-Verordnung).

Im Juni 2025 präsentierte die EU-Kommission Gesetzgebungsvorschläge zur Wiederbelebung der europäischen Verbriefungsmärkte. Diese stellten eine der ersten legislativen Maßnahmen der Kommission zur Etablierung einer Spar- und Investitionsunion dar. Der Kompetenzbereich hat sich dem Thema gewidmet und ausgewählte Vorschläge aus ökonomischer und juristischer Perspektive wissenschaftlich analysiert. Insbesondere betraf dies das Vorhaben, sowohl den Emittenten von Verbriefungen als auch den institutionellen Anlegern auf der Nachfrageseite Erleichterungen zu verschaffen. Letztere sollen beispielsweise von weniger strengen Sorgfaltspflichten profitieren. Der Kompetenzbereich hielt diese Lockerungen für gerechtfertigt, da mit dem Verkäufer und der Aufsichtsbehörde bereits ein doppeltes Sicherheitsnetz vorhanden ist. Auch dass die Sorgfaltspflichten weniger detailliert ausfallen sollen, ist sachgerecht. Denn dies kann dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, Markteintrittsbarrieren abzubauen und Investitionen anzukurbeln. Der Kompetenzbereich unterstützte auch den Plan der Kommission, klare Definitionen für öffentliche und private Verbriefungen zu schaffen. Dies sorgt nicht nur für mehr Rechtssicherheit, sondern legt auch den Grundstein für eine auf die Zielgruppe zugeschnittene Berichterstattungspflicht. Allerdings forderte der Kompetenzbereich, dass die vorgeschlagenen Definitionen noch verfeinert werden, wenn sie ihr Ziel tatsächlich erreichen sollen. Bei den avisierten Vereinfachungen für Verbriefungspositionen, die von multilateralen Entwicklungsbanken garantiert werden, warnte der Kompetenzbereich vor der Gefahr, falsche Anreize zu schaffen und die Eigenverantwortung institutioneller Anleger zu schwächen. Auch die Bemühungen der Kommission, Versicherer zu einer aktiveren Rolle auf den Märkten für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen zu ermutigen, wurden nicht uneingeschränkt befürwortet. Denn sie können den Wettbewerb verzerren und Risiken für die Finanzstabilität mit sich bringen.

Im Zuge ihrer Bemühungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, zur Vereinfachung der EU-Regulierung und zur Minderung administrativer Lasten legte die Kommission 2025 auch ein Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit vor. Teil dieses Pakets war insbesondere auch ein Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD). Dieser sah zahlreiche Regulierungserleichterungen vor. Der Kompetenzbereich analysierte die vorgeschlagenen Vereinfachungen und kam zu dem Ergebnis, dass die avisierte Befreiung von rund 80% der bis dato über 50.000 berichtspflichtigen Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und die geplante Reduzierung der Berichtsumfänge für weiterhin berichtspflichtige Unternehmen ein Schritt in die richtige Richtung sind. Der Kompetenzbereich forderte, jedoch noch einen Schritt weiter gehen. Denn die Fokussierung auf große Unternehmen erweist sich als wenig schlüssig. Statt einer Berichtspflicht sollten für alle Unternehmen proportionale, EU-weit einheitliche und international abgestimmte Berichtsstandards entwickelt werden, die von den Unternehmen auf freiwilliger Basis genutzt werden können. Dagegen sind die Vorschläge der Kommission zur Begrenzung des Trickle-down-Effekts von großen auf kleine Unternehmen sachgerecht. Insbesondere die Schaffung einer Obergrenze für maximal einholbare Nachhaltigkeitsinformationen bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette erzeugt Planbarkeit und Rechtssicherheit. Der Verzicht auf sektorspezifische Berichtstandards ist zwingend. Ansonsten würde eine bestehende bzw. sich abzeichnende Überforderung der Unternehmen mit einer weiteren Überforderung beantwortet. Sektorspezifische Standards sollten allenfalls mittel- bis langfristig und nur für Hochrisikosektoren entwickelt werden.

Der Kompetenzbereich widmete sich zudem den hohen bürokratischen Lasten, denen Akteure des Finanzsektors in der EU ausgesetzt sind. Er forderte eine umfassende Entbürokratisierung. Herausgearbeitet wurde, dass in der letzten EU-Legislaturperiode über 30 Regulierungsvorhaben mit mehr als 2.000 Seiten beschlossen wurden, die Banken, Versicherungen und

andere Unternehmen des Finanzsektors betreffen. Der Finanzsektor ist besonders stark reguliert, seit die Finanzkrise 2008 Lücken aufdeckte, was zu einem Volumen an Vorschriften führte, deren Komplexität und Umfang nun kaum mehr zu bewältigen sind. Die Studie untersuchte verschiedene Schritte, die die EU-Kommission bereits eingeleitet oder geplant hat, um Vereinfachungen im Banken- und Versicherungsrecht zu schaffen und den Abbau von Berichtspflichten zu forcieren. Die Studie empfahl, ineffiziente Teile der Sustainable-Finance-Gesetzgebung zu streichen, Provisionsverbote zu vermeiden und den B2B-Datenzugang nach der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten (FIDA) zu entschärfen. Zusätzlich schlug sie mehr Spielraum für Banken beim digitalen Euro und eine Neujustierung des Zusammenspiels von Level-1-, Level-2- und Level-3-Maßnahmen vor. Insgesamt betonte die cep-Studie, dass Bürokratieabbau essenziell ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken und zentrale Herausforderungen wie Dekarbonisierung zu bewältigen.

In drei weiteren Publikationen widmete sich der Kompetenzbereich zudem aktuellen regulatorischen und sonstigen Entwicklungen auf europäischer Ebene. In einem Papier beleuchtete der Kompetenzbereich die Inhalte einer Mitteilung der EU-Kommission zur Spar- und Investitionsunion, in der diese darlegte, welche regulatorischen und sonstigen Maßnahmen sie für die kommenden Monate und Jahre zu deren Verwirklichung plant. In einem weiteren Papier warf der Kompetenzbereich einen Blick auf Überarbeitungen von delegierten Verordnungen zur seit 2020 geltenden Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („grüne Taxonomie“), mit der ein einheitliches EU-Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten etabliert wurde. Eine dritte Publikation widmete sich gezielten Anpassungen an die auf EU-Ebene verankerten Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Kompetenzbereich Digitalisierung und Neue Technologien

Der Kompetenzbereich setzte 2025 seine Arbeit fort, die institutionelle Herausforderungen der EU-Digitalisierungspolitik in globalen Kontexten zu analysieren und dabei ein zunehmendes Augenmerk auf Fragen der strategischen Autonomie und systemischen Risiken zu legen. Der Kompetenzbereich adressierte dabei zentrale Spannungsfelder zwischen Innovation, Wettbewerb und demokratischer Governance, insbesondere im Kontext einer zunehmend dynamischen KI-Landschaft. Neben der analytischen Arbeit an konkreten Regulierungsvorhaben erweiterte der Kompetenzbereich seine Methodenkompetenz in der Analyse algorithmischer Systeme und deren Auswirkungen auf Marktwettbewerb und politische Prozesse.

Die methodischen Kompetenzen in der Anwendung von Text-Mining-, NLP- und computationalen Analyseverfahren auf digitalpolitische und regulatorische Fragestellungen wurden weiter ausgebaut. Dies ermöglichte es dem Kompetenzbereich, fortgeschrittene computationalen Verfahren zur Analyse von Regulierungstexten, parlamentarischen Diskursen und algorithmischen Systemen zu operationalisieren und besser zu testen. Der Kompetenzbereich veröffentlichte eine Reihe von Ausarbeitungen, die sich in drei übergeordnete thematische Blöcke gliedern lassen: KI-Governance und systemische Risiken, europäische Technologiesouveränität und Zukunftstechnologien sowie Wettbewerbsdynamiken im digitalen Raum und deren Einflüsse auf demokratische Prozesse im Zeitalter von Algorithmen.

Die Analyse von Governance-Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz bildete einen zentralen Schwerpunkt des Kompetenzbereichs im Jahr 2025. Der Konsultationsbeitrag „Next Steps in Addressing Systemic AI Risk“ bot einen strukturierten Überblick über die Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung systemischer KI-Risiken und untersuchte verschiedene Regulierungsszenarien. Er legte den konzeptionellen Grund für weitere wissenschaftliche Arbeiten im Bereich proaktiver und risikobasierter KI-Regulierung und betonte dabei die Notwendigkeit antizipatorischer statt reaktiver Governance-Ansätze. In einem weiteren Beitrag wurde die praktische Umsetzung des EU AI Act aus der Perspektive von kleinen und mittleren Unternehmen analysiert. Der Beitrag adressierte konkrete Compliance-Herausforderungen, Anpassungsbedarfe in Organisationen und die sich abzeichnenden Implementierungsprobleme. Er betonte die Notwendigkeit eines differenzierten, iterativen Implementierungsansatzes, um Innovationen nicht durch Überreglementierung zu ersticken. Ein besonderer Fokus des Kompetenzbereichs in diesem Forschungsgebiet lag auf den Implikationen autonomer KI-Systeme

für Regulierung und Wettbewerb. In einer weiteren wissenschaftlichen Ausarbeitung wurden historische Erfahrungen mit virtualisierten autonomen Systemen – etwa in Gaming-Umgebungen und Virtual Worlds – auf zukünftige KI-Agenten im realen Wirtschafts- und Politikbereich übertragen. Die Studie entwickelte detaillierte Szenarien für Governance-Herausforderungen, die sich aus der Dezentralisierung von KI-Entscheidungen, der Emergenz von Systemverhalten und der Schwierigkeit einer Ex-ante-Kontrolle ergeben. In einer weiteren Studie wurden die Auswirkungen großer Sprachmodelle auf Marktwettbewerb und demokratische Prozesse analysiert. Die Publikation kombinierte ordnungspolitische und wettbewerbstheoretische Perspektiven und zeigte auf, wie algorithmische Systeme durch Pfadabhängigkeiten, Skalierungseffekte und Datenmonopole zu Machtkonzentrationen führen können, die sowohl Marktwettbewerb als auch demokratische Deliberation und Autonomie beeinträchtigen. Die Analyse betonte dabei, dass eine reine Ex-post-Kontrolle durch Kartellrecht nicht ausreichend ist, sondern präventive, strukturelle Maßnahmen notwendig sind. Im März präsentierte der Kompetenzbereich zwei spezifischere wissenschaftliche Analysen zu Governance-Grundfragen: In einer Ausarbeitung wurden grundsätzliche Spannungen zwischen Sicherheitsanforderungen und Vertrauensarchitekturen in digitalen Systemen analysiert und aufgezeigt, wie unterschiedliche gesellschaftliche Akteure mit dem Dilemma zwischen Kontrolle und dezentralisierten Vertrauensstrukturen unterschiedlich umgehen. Die andere Ausarbeitung kritisierte als Beitrag zur laufenden europäischen KI-Regulierungsdebatte die unzureichende Balance zwischen Verbindlichkeit und Flexibilität in freiwilligen Code-of-Practice-Ansätzen.

Ein zweiter thematischer Schwerpunkt behandelte strategische Fragen europäischer Technologieabhängigkeiten, Zukunftsinvestitionen und deren ordnungspolitische Implikationen. Gegenstand einer wissenschaftlichen Ausarbeitung war Europas Quantenforschung und -industrialisierung im internationalen Wettbewerb mit den USA und China. Sie umfasst Vorschläge, wie die EU ihre neue Politik für Quantentechnologien ausrichten sollte. Die Studie entwickelte ordnungspolitische Empfehlungen zur Stärkung europäischer Kompetenzen, warnte vor einem zu dirigistischen Ansatz und plädierte stattdessen für Wettbewerbsmechanismen, die europäische Quantenökosysteme fördern, ohne dabei zentral geplant zu werden. Ferner erarbeitete der Kompetenzbereich eine umfassende Analyse von Europas Raumfahrtspolitik vor dem Hintergrund des geplanten EU-Space-Acts. Die Studie bewertete konkrete Maßnahmen zur Reduktion von Abhängigkeiten von Drittstaaten und zur Stärkung europäischer Launch-Kapazitäten und kommerzieller Raumfahrtsegmente kritisch. Sie platzierte Raumfahrtfragen in den größeren Kontext europäischer strategischer Autonomie, betonte aber auch die wettbewerblichen Herausforderungen europäischer Anbieter und schlug dezentralisierte Fördermodelle vor, die privat-unternehmerische Initiative stärken, ohne staatliche Abhängigkeiten zu verfestigen. In einer weiteren wissenschaftlichen Ausarbeitung wurden gemeinsam mit anderen cep-Kompetenzbereichen die Schnittmengen zwischen Digitalisierung und grüner Transformation analysiert. Die Publikation untersuchte die Frage, wie neue Technologien in Energiewende und Klimapolitik instrumentalisiert werden können, und warnte gleichzeitig vor dem Risiko, dass eine Subventionierung der europäischen Industrie zu neuen Ineffizienzen und Marktverzerrungen führt. Die Studie forderte stattdessen ein kohärentes Rahmenwerk, das Nachhaltigkeitsziele mit Wettbewerbskriterien verbindet.

Ein dritter Schwerpunkt befasste sich mit fundamentalen Spannungsfeldern zwischen digitaler Innovation, Marktwettbewerb, staatlicher Regulierung und demokratischen Prozessen. Hier erarbeitete der Kompetenzbereich eine systematische Analyse von Zielkonflikten in der europäischen Digitalpolitik. Die Publikation zeigte auf, dass ambitionierte Regulierungsziele – u.a. Wettbewerb, Innovation, Sicherheit, Datenschutz, strategische Autonomie – nicht immer simultan und mit gleicher Intensität erreichbar sind, sondern dass notwendigerweise Prioritäten gesetzt und Abwägungen getroffen werden müssen. Eine weitere Publikation analysierte im europäischen Politikkontext, welche Implikationen verschiedene mögliche Wahlausgänge für die europäische Digitalpolitik und Technologiesouveränität hätten. In einer weiteren, gemeinsam mit der Zukunftsfabrik 2050 erstellten Publikation wurden durch computergestützte Textanalyse die Zukunftsorientierung und zeitliche Perspektive der Wahlprogramme bewertet und erhebliche Defizite in der langfristigen Visionsbildung aufgedeckt.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bilanz

Anlagevermögen	1.512,56	Eigenkapital	1.282.082,90
Umlaufvermögen	1.280.570,34	Verbindlichkeiten	0,00
Summe	1.282.082,90	Summe	1.282.082,90

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen	
Zuwendungen	1.466.921,36
Sonstige Einnahmen	193.027,55
Summe	1.659.948,91
Ausgaben	
Personalaufwand	1.166.840,69
Sachaufwand	280.478,25
Summe	1.447.318,94

Öffentliche Wahrnehmung

Der europapolitische Think-Tank der Stiftung, das Centrum für Europäische Politik (cep), hat sich in der Wissenschaft, Politik und Publizistik als Kompetenzzentrum mit hoher fachlicher Expertise etabliert. Die Analysen und Studien, die Kommentare und Einschätzungen des cep haben in der öffentlichen Debatte Gewicht. Das Centrum für Europäische Politik ist im Jahr 2025 in einer großen Zahl von Print- und Online-Artikeln sowie Fernseh- und Radiobeiträgen erwähnt worden. Dazu zählten Beiträge in Leitmedien wie Frankfurter Allgemeine Zeitung, Welt, Spiegel, Zeit, Handelsblatt, WirtschaftsWoche, Deutschlandfunk und Tagesschau, in Fachmedien wie Table.Media, Tagesspiegel Background und SZ Dossier sowie in regionalen und internationalen Medien.

Die Arbeitsergebnisse der Stiftung werden im Internet über das Internetportal des Centrums für Europäische Politik (www.cep.eu) vermittelt. Dort finden sich alle Analysen und Studien. Über die cep-Publikationen finden die Nutzer auch Zugang zu EU-Dokumenten. Regionale und überregionale Pressebeiträge und Interviews der Wissenschaftler zu aktuellen europapolitischen Themen werden ebenfalls auf den Internetseiten publiziert. Der monatlich auf Deutsch und Englisch erscheinende elektronische Newsletter wird mittlerweile an über 3000 Abonnenten verschickt. Auf Website www.commongroundeurope.eu unter Leitung des cep wurden mehrere Dutzend Artikel externer und interner Wissenschaftler zu EU-relevanten Themen veröffentlicht. Der Berliner Ordnungsruf kommentiert aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen aus ordnungsökonomischer Sicht. Im Jahr 2025 besuchten knapp 27.000 Besucher die Seite. Weitere Verbreitung fanden die Arbeiten des Centrum für Europäische Politik über seinen Social-Media-Account LinkedIn und sein Bluesky-Profil.

Publikationen

Sämtliche wissenschaftlichen Analysen, Studien und Gutachten werden über das Internet publiziert. Dadurch sind sie sowohl zielgruppenadäquat dem Fachpublikum als auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich und dienen als Grundlage für einen sowohl wissenschaftlichen als auch gesellschaftlichen Diskurs. Zudem werden alle Analysen und Arbeiten der Stiftung an interessierte Empfänger direkt versandt. Über 50 wissenschaftliche Studien und Analysen sowie zwölf Newsletter wurden von der Stiftung veröffentlicht. Daneben wurden Ausarbeitungen in diversen Zeitschriften und Blogs veröffentlicht.

Wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahr 2025 haben die Wissenschaftler der Stiftung regelmäßig an wissenschaftlichen Vorträgen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen teilgenommen:

- 27.01.2025: Dr. André Wolf, Vortrag „Die volkswirtschaftliche Bilanz von Flussvertiefungen“ beim Naturschutzbund (NABU), Hamburg.
- 17.02.2025: Dr. Anastasia Kotowski, Vortrag zur Zukunft der Bankenunion und der Kapitalmarktunion auf der Interparlamentarischen Ausschusssitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) im Europäischen Parlament im Rahmen der Europäischen Parlamentswoche 2025, Brüssel.
- 26.03.2025: Dr. Anselm Küsters, Vortrag „Von Maschinenstürmern zu KI-Skeptikern: Technologiewiderstand im Wandel der Zeit“ im Rahmen des DBI-Fachforums, Wasserstoff-Technologien, Speyer.
- 26.03.2025: Dr. Götz Reichert, Vortrag und Diskussionsteilnahme „Italian-German Dialogue on European Industrial Decarbonization and Competitiveness: Automotive Sector – Technology Workshop“, Istituto Affari Internazionali (IAI) und Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland.
- 03.04.2025: Dr. Anastasia Kotowski, Teilnahme an der Podiumsdiskussion "Der Digitale-Operationelle-Resilienz-Akt (DORA) der EU: Auswirkungen auf das Management von Cyber- und Finanzkriminalitätsrisiken“ auf dem 3. Jährlicher FinCrime Leaders Summit Europa, Amsterdam.
- 10.04.2025: Dr. Götz Reichert, Vortrag und Diskussionsteilnahme „Italian-German Dialogue on European Industrial Decarbonization and Competitiveness: Automotive Sector – Technology Workshop“, Istituto Affari Internazionali (IAI) und Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.04.2025: Dr. Matthias Kullas, Vortrag beim Hintergrundgespräch der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Mehrjährigen Finanzrahmen, Organisator: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Berlin.
- 30.04.2025: Dr. Götz Reichert und Prof. Dr. Jan Voßwinkel, Vortrag „Festlegung des EU-Klimaziels für 2040 – Weichenstellung für eine resiliente EU-Klimapolitik?“, Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und Verband Kommunaler Unternehmen (VKU).
- 05.05.2025: Dr. André Wolf, Vortrag „New security doctrines and the weaponization of international trade“ beim Seminar zu International Economics an der University of Applied Sciences Hamburg (HAW), Hamburg.
- 09.06.2025: Dr. Matthias Kullas, Podiumsteilnehmer bei der Liberal Week der Friedrich-Naumann-Stiftung in Brüssel, Organisator: Friedrich-Naumann-Stiftung, Brüssel.
- 11.06.2025: Dr. Matthias Kullas, Podiumsteilnehmer beim Deutsch-Ungarischen Forum in Budapest, Organisator: Europäische Akademie Berlin und Deutsche Botschaft Budapest, Budapest.
- 11.-12.06.2025: Dr. Anselm Küsters, Vortrag „Exploring the Intersection of AI and the Metaverse“ auf der internationalen Konferenz der University of Alicante, Spanien.
- 08.07.2026: Dr. Götz Reichert, Vortrag „Regulatorische Weichenstellungen für die Zukunft der EU-Automobilindustrie“, Vertriebsausschuss des Verbandes der deutschen Automobil-industrie (VDA), Bühl.
- 15.06.2025: Dr. Matthias Kullas, Vortragender beim Workshop European Issues, Organisator: Konrad-Adenauer-Stiftung, Cadenabbia.
- 15.07.2025: Dr. André Wolf, Vortrag „Mutual benefits of economic cooperation between Africa and the EU in the green transformation“ beim Workshop zu europäischer Handelsdiplomatie an der LUISS Universität, Rom.
- 23.07.2025: Dr. Anselm Küsters, Vortrag „The Algorithmic Hand: How Large Language Models Disrupt Competition and Democracy – and What Ordoliberals Can Do About It“ im Rahmen der Tagung „Economy and Power“, Walter Eucken Institut/Universität Freiburg.
- 16.09.2025: Dr. Anselm Küsters, Vortrag zu computationalen Methoden in der Geschichtswissenschaft im Rahmen der Fachsektion zu digitalen Methoden, 55. Deutscher Historikertag, Bonn.

- 17.09.2025: Dr. André Wolf, Teilnahme am Workshop „Orientierung für einen zukunftsfesten Strommarkt“ der Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin.
- 18.09.2025: Dr. Götz Reichert, Teilnehmer der Podiumsdiskussion „H2 und reFuels“, 6. Wasserstoffmotoren-Konferenz, Ettlingen.
- 24.09.2025: Dr. Anastasia Kotowski, Vortrag „Ein neues Playbook zur Bekämpfung von digitalem Bankenbetrug“ auf dem 3. Fachgipfel zu Client Onboarding und Digitaler Identität, Prag.
- 01.10.2025: Dr. Götz Reichert, Moderation der Podiumsdiskussion „The competitiveness of energy prices in the EU and how to reduce the EU’s energy dependence“, 5th Franco-German Corporate Executives and Institutional Investors Forum, Paris.
- 14.10.2025: Philipp Eckhardt, Impulsvortrag „Private und betriebliche Altersvorsorge in der EU“ bei Generali, Berlin.
- 15.10.2025: Dr. André Wolf, Vortrag „Afrikas Rolle in industriellen Wertschöpfungsketten - Chancen für den deutschen Mittelstand“ beim Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V., Freiburg.
- 17.-18.10.2025: Dr. Anselm Küsters, Teilnahme und Vortrag „Splinternet 2.0: Why AI Accelerates Multilateralism’s Crisis“ auf der Konferenz „The Geoeconomic Resilience of Multilateralism“, Princeton University/Ludwig-Erhard-Forum (LEF), Princeton, USA.
- 22.10.2025: Dr. André Wolf, Vortrag „International trade in an uncertain global environment“ beim Seminar zu International Economics an der University of Applied Sciences Hamburg (HAW), Hamburg.
- 23.10.2025: Dr. Anastasia Kotowski, Vortrag „Digitale Kundenidentifizierung im neuen EU-Rahmen für Geldwäscheprävention und EUDI“ auf dem 8. Jahresforum „Digitales Kunden-Onboarding für Banken und Finanzwesen 2025“, Amsterdam.
- 25.10.2025: Dr. Matthias Kullas, Vortragender und Coach beim KAS Makerthon Europe 2025, Organisator: Konrad-Adenauer-Stiftung, Cadenabbia.
- 27.10.2025: Dr. Götz Reichert, Vortrag „Europa: zwischen ambitioniertem Klimaschutz, wirtschaftlicher Dynamik und politischer Stabilität“, Experten-Workshop „Internationale Klima- und Energiestrategien 2025“, Hanns-Seidel-Stiftung.
- 30.10.2025: Dr. Anselm Küsters, Vortrag „KI-Trends und Stolperfallen in der Spirituosenbranche: Regulatorische Perspektiven“ im Rahmen des BSI-Forums, Bonn.
- 04.11.2025: Dr. Anselm Küsters, Vortrag „Von Cloud-Geografien zur luddistischen Utopie: Digitale Souveränität und Technologiekritik“ am Institut für Grundlagen moderner Architektur und Entwerfen, Stuttgart.
- 10.11.2025: Dr. Anselm Küsters, Vortrag und Diskussionsbeitrag „Braucht es heute noch den Ordoliberalismus? Perspektiven für die KI-Governance“ auf der Tagung des Welthos-Instituts, Universität Tübingen.
- 10.11.2025: Dr. Götz Reichert, Teilnehmer der Podiumsdiskussion „Zwischen Markt und Maßnahme – Industriestrompreis, Alternativen und ihre Wirkung“, Marktoffensive Erneuerbare Energie der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Deutschen Energie-Agentur (dena), Berlin.
- 19.11.2025: Philipp Eckhardt, Impulsvortrag „Bürokratieabbau im Finanzsektor, ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V., Online.
- 27.11.2025: Philipp Eckhardt, Impulsvortrag „Bürokratieabbau im Finanzsektor, ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V., Online.
- 10.12.2025: Dr. Matthias Kullas, Vortragender bei einem Hintergrundgespräch mit Journalisten zur Einführung des Euros in Bulgarien, Organisator: Europäische Akademie Berlin und Deutsche Botschaft Sofia, Sofia.